

# Meldepflichten für Tierhalter



## TIERISCH FIT

DR. CORNELIA ROUHA-MÜLLEDER

Tierschutzombudsfrau Oö.  
 tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at

Sie haben eine Bartagame, einen Graupapagei oder einen Hund zu Hause? Wussten Sie, dass sie dies in den ersten beiden Fällen bei der Behörde anzeigen bzw. den

Hund in der Heimtierdatenbank registrieren lassen müssen? Es zeigt sich immer wieder, dass vielen Tierhaltern nicht bekannt ist, dass gewisse Tierhaltungen bei der zuständigen Tierschutzbehörde – der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft/Magistrat – melde- bzw. anzeigepflichtig sind oder Hunde und Zuchtkatzen in der Heimtierdatenbank registriert werden müssen.

Unter Wildtiere nach dem Tierschutzgesetz fallen grundsätzlich alle Reptilien, Amphibien, alle nicht domestizierten Vögel (z. B. auch alle papageienartige außer Wellensittiche, Nymphen-, Plattschwefssittiche und Agaporniden) und alle Wildtierarten der Säugetiere. Da diese Wildtiere besondere Ansprüche an die Haltung stellen, sind nicht nur genaue Mindestanforderungen an die Haltung in der Verordnung geregelt, es wurde auch eine Anzeigepflicht im Tierschutzgesetz festgelegt. Dies muss binnen zwei Wochen bei der Behörde erfolgen.

Ebenso ist die Haltung von Tieren zur Zucht und zum Verkauf bei der Behörde mel-



Hunde sind zweimal anzumelden.

Foto: Contrypixel - stock-adobe.com

depflichtig. Wobei das Tierschutzgesetz unter einer Zucht bereits jede vom Menschen kontrollierte Fortpflanzung von Tieren versteht – etwa durch gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere oder durch gezielte Anpaarung. Größere Zuchten sind bewilligungspflichtig.

In Oberösterreich gibt es spezielle Formulare für die Anzeige der Wildtierhaltung und Meldung der Zucht, welche auf den Homepages der Behörden in den Formular-

sammlungen (Bürgerservice) unter Land- und Forstwirtschaft – Veterinär – herunterladbar sind.

Hunde oder Zuchtkatzen müssen binnen eines Monats nach der Kennzeichnung mittels Mikrochip oder nach der Übernahme/Weitergabe in der Heimtierdatenbank registriert werden. Damit gilt für Hundebesitzer: der Hund muss zweimal gemeldet werden – einmal bei der Gemeinde und einmal in der Heimtierdatenbank.